



**Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von  
Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die  
öffentliche Entwässerungseinrichtung des Kommunalen Wasser- und  
Abwasserzweckverbandes Meininger Umland (KWA)  
(GS-SOE)**

Aufgrund der der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) und des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) sowie des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in Verbindung mit Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) erlässt der Kommunale Wasser- und Abwasserzweckverband Meininger Umland nachfolgende Satzung:

**§ 1  
Abgabetatbestand**

Der KWA erhebt für die Einleitung von Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen eine Benutzungsgebühr von Bund, Land und Kommunen, sofern keine den Anforderungen des § 23 Abs. 5 Thüringer Straßengesetz entsprechende Beteiligung an den Kosten der Herstellung und Erneuerung einer vom KWA errichteten Abwasseranlage erfolgte.

**§ 2  
Gebührenmaßstab**

Die Straßenentwässerungsgebühr wird nach der Fläche öffentlicher Straßen, Wege und Plätze berechnet, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage des KWA gelangt.

Bei im Laufe des Kalenderjahres hinzukommenden Flächen, werden diese Flächen ab dem Tag des Zugangs dem jeweiligen Gebührenschuldner zugerechnet.

Bei wegfallenden Flächen werden diese ab dem Tag des Wegfalls dem jeweiligen Gebührenschuldner abgerechnet.

**§ 3  
Gebührensatz**

Der Gebührensatz beträgt 0,45 €/m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche und Jahr.

#### **§ 4 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.

#### **§ 5 Gebührenschildner**

Gebührenschildner sind die Träger der Straßenbaulast, die den Abgabetatbestand nach § 1 erfüllen.

#### **§ 6 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung von Straßenoberflächenwasser wird jährlich abgerechnet. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld ist zum 30.06. eines jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so kann der KWA die Höhe der Vorauszahlung der zu erwartenden Jahresgebührenschild schätzen.

#### **§ 7 Pflichten des Gebührenschildners**

Die Gebührenschildner sind verpflichtet, dem KWA, alle für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2015 in Kraft.

Meiningen, den 10.07.2015

gez. Koch  
Verbandsvorsitzender

Siegel